

Gesetz über die Religionsgemeinschaften

Antrag vom 23. April 2018

Lehmann-Rorschacherberg / Keller-Kaltbrunn / Noger-St.Gallen / Chandiramani-Rapperswil-Jona

Art. 6^{bis} (neu):

Der Kanton fördert den interreligiösen Dialog unter den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten und weiteren Religionsgemeinschaften sowie weitere Bestrebungen, die dem Religionsfrieden dienen.

Artikeltitel:

Interreligiöser Dialog

Begründung:

Im Wissen um die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Religionsgemeinschaften pflegt der Kanton St.Gallen seit Jahren eine starke Tradition des interreligiösen Dialogs. Art. 6^{bis} (neu) soll dieses zentrale Instrument gesetzlich verankern und die bisherigen Bestrebungen bestätigen.